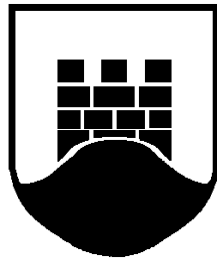


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Abfallreglement



vom 28. September 2005

1. Ergänzung am 12. Juni 2006

2. Ergänzung vom 27. Oktober 2008

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

ABFALLREGLEMENT VOM 1. JANUAR 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zunzgen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement sorgt dafür, dass:

- a) Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist,¹
- c) organische Abfälle aus Garten und Feld,²
- d) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern,
- e) Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3. Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1. Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist.
2. Die Abfuhr erfasst den Abfall aller Wohn- und Geschäftshäuser, der öffentlichen Gebäude sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
3. Die Abfuhr erfolgt in der Siedlung wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
4. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a) in den mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern);
 - b) Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 25 kg).
 - c) Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt in dem mit einer passenden Jahresvignette versehenen Grüncontainer 140/240/700-800 l.²
5. Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenmarke versehen sind.
6. Die Abfälle sind erst am Morgen der Abfuhr bereitzustellen. In Ausnahmefällen dürfen sie bereits am Vorabend bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlungen und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt insbesondere für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden, wieder verwertbaren Abfälle:
 - a) Papier und Karton
 - b) Glas
 - c) organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
 - d) Weissblechdosen
 - e) Aluminium
 - f) übrige Metalle
 - g) Textilien
 - ...

2. Führen Dritte (z.Bsp. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Kompostierung

1. Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen und Problemabfällen

1. Sonderabfälle, sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Motoren- und Speiseöle
 - b) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
 - c) Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide
 - d) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
 - e) Medikamente, Quecksilber-Thermometer
 - f) Fotochemikalien
 - g) Batterien, Akkumulatoren
 - h) Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen
 - i) Elektrische und elektronische Geräte
 - j) Tierkörper und Schlachtabfälle
2. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C Finanzielles

§ 8 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der organischen Abfälle aus Feld, Garten und Haushalten sowie für alle nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

2. Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
 - a) volumenabhängige Gebühr für Haushalte und jährliche Grundgebühr
 - b) volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe und jährliche Grundgebühr¹
 - c) volumenabhängige Gebühr für organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt²
3. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
4. Die Gebühren werden mit Stichtag per 30. Juni erhoben¹
5. Für die Sammlung von wieder verwertbaren, nicht organischen Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als sogenannte Spezialfinanzierung in der Einwohnerkasse, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
2. Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.
3. Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren besteht ein Sonderfinanzierungskonto.

D Vollzug

§ 10 Information

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. Die Gemeinde unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.
2. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.

§ 12 Abfallstatistik

1. Der Gemeinderat erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf.

E Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
2. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, Kehrichtsäcke ohne Gebührenmarke zu öffnen, um deren Herkunft festzustellen. Wer Kehrichtsäcke ohne Gebührenmarke deponiert, wird gemäss § 16 Abs. 1 dieses Reglements bestraft.

§ 16 Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. ¹

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 5. Mai 1992 wird aufgehoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. September 2005 respektive ergänzt an den Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 und 27. Oktober 2008.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin
Ruth Sprunger

Gemeindeverwalter
Michael Schaeren

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt, mit Entscheid Nr. 293 vom 14. August 2006.
--

- 1 Ergänzung vom 12. Juni 2006
- 2 Ergänzung vom 27. Oktober 2008

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Anhang zu § 8 des Abfallreglements

GEBÜHRENTARIF

Nach § 8 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühr (Sistierung ab 1. Januar 2011)

pro Haushalt			CHF 0.00	pro Jahr
pro Gewerbebetrieb ¹	1 - 4	Beschäftigte	CHF 0.00	pro Jahr
	5 - 10	Beschäftigte	CHF 0.00	pro Jahr
	11 - 20	Beschäftigte	CHF 0.00	pro Jahr
	> 21	Beschäftigte	CHF 0.00	pro Jahr

2. Volumengebühr/Grüngutvignette (Preise gültig ab 1. Januar 2016)

- a) für Abfallsäcke
- | | | |
|----------|-------------|------------|
| zu 35 l | 1 Vignette | à CHF 1.90 |
| zu 60 l | 2 Vignetten | à CHF 1.90 |
| zu 110 l | 3 Vignetten | à CHF 1.90 |
- b) für Sperrgut
- | | |
|-------------|------------|
| 3 Vignetten | à CHF 1.90 |
|-------------|------------|
- (Höchstgewicht pro Stück 25 kg, max. 200 x 100 x 50cm)
- c) für Container
- | | | |
|----------|------------|-------------|
| zu 800 l | 1 Vignette | à CHF 29.00 |
|----------|------------|-------------|
- d) Grüngutcontainer mit Grüngutvignette (Stückpreis CHF 2.55, gültig ab 1. Juli 2016)

Grüngutentsorgung		Vignetten-Anzahl
Gebinde (Bündel)	Max. 15kg (1.5m / Ø 50cm)	1
140 L Container		2
240 L Container	voll	3
240 L Container	½ voll	2
770 - 800 L Container	voll	8
770 - 800 L Container	½ voll	4